

Satzung

des

SV 1910 Normannia Pfiffligheim e.V.

In der Fassung vom 19.06.2019



SV Normannia Pfiffligheim

Adelheidstraße 1c

67549 Worms

<http://www.sv-normannia-pfiffligheim.de>



§1 Name, Sitz und Zweck	2
§2 Mitgliedschaft	3
§3 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft	3
§4 Ende der Mitgliedschaft	4
§5 Beiträge	4
§6 Ausschluss und Ordnungsmaßnahmen	4
§7 Rechtsmittel	6
§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§9 Mittelbeschaffung und –Verwendung	7
§10 Vereinsorgane	8
§11 Mitgliederversammlung	8
§12 Vorstand	10
§13 Gesetzliche Vertretung	10
§14 Jugend des Vereins	11
§15 Abteilungen	11
§16 Ausschüsse	11
§17 Protokollierung der Beschlüsse	12
§18 Kassenprüfung	12
§19 Ordnungen	12
§20 Datenschutz	13
§21 Geschäftsjahr	14
§22 Auflösung des Vereins	14
§23 Inkrafttreten	14

§1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Der am 30.04.1910 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Normannia Worms-Pfiffligheim 1910 e.V.“. Die Anschrift ist Adelheidstr. 1c, 67549 Worms. Die Vereinsfarben sind grün, weiß und schwarz. Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer 10340 eingetragen. Der Verein ist im Deutschen Fußballbund organisiert und als solcher Mitglied des Südwestdeutschen Fußballverbandes mit Sitz in Edenkoben. Außerdem gehört der Verein dem Sportbund Rheinhessen e.V. in Mainz an.

1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen sowie der kulturellen Betätigung. Der Satzungszweck wird hauptsächlich durch das Fußballspiel zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder verwirklicht. Innerhalb des Vereins sind politische und religiöse Bestrebungen ausgeschlossen.

1.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins erhält niemand mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Ihm können auch fördernde Mitglieder angehören.

a) Aktives Mitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich an den sportlichen und kulturellen Veranstaltungen des Vereins aktiv beteiligt.

b) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss immer eine schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten vorliegen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jugendlichen automatisch aktive Mitglieder und zwar jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.

c) Zu Ehrenmitgliedern werden solche Mitglieder ernannt, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben freien Eintritt zu den Spielen aller Abteilungen des Vereins. Ferner können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich ganz besondere Verdienste während ihrer langjährigen Mitgliedschaft erworben haben. Zu Jubilaren werden Mitglieder ernannt, die mindestens 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören oder sich ganz besondere Verdienste erworben haben.

§3 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder die Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen.

3.2 Juristische Personen und Personenvereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert.

3.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Eintrittsmonats.

3.4 Für Vereinsehrungen zählt die Mitgliedsdauer ab Eintritt in den Verein.

3.5 Das Gleiche hat für die Anerkennung als Ehrenmitglied Gültigkeit.

3.6 Die Mitgliederversammlung ist über die Anzahl, der jährlichen Neuaufnahmen, zu informieren.

§4 Ende der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

4.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum 31.12. eines Jahres, mit einer 3 Monatsfrist schriftlich zu erklären.

4.3 Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist anzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

4.4 Die Mitgliederversammlung ist über die jährlichen Austritte zu informieren.

§5 Beiträge

5.1 Der Mitgliedsbeitrag, sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben.

5.2 Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5.3 Ehrenmitglieder werden von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§6 Ausschluss und Ordnungsmaßnahmen

6.1 Das Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:

a) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung

b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung

c) Störung des Spielbetriebes

d) vereinsschädigendem Verhaltens

e) Verstöße gegen demokratische Grundsätze, insbesondere wegen gewaltbereiter, rassistischer, verfassungsfeindlicher Äußerungen, Bestrebungen oder Handlungen.

6.2 Wenn ein Mitglied zum Nachteil des Vereins gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, durch Vorstandsbeschluss gegen ihn folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins

c) Hausverbot (Vereinsgelände und Sportanlagen).

6.3 Der Ausschluss bzw. die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

a) Zur Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist ein $\frac{2}{3}$ Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

b) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Eigentum des Vereins muss dieser unverzüglich zurückgeben.

§7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3), den Ausschluss und die Ordnungsmaßnahme (§ 6) ist das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Ehrenmitglieder und Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben als Mitglieder Stimmrecht in allen Versammlungen und dürfen an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

8.2 Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zu Versammlungen zugelassen.

8.3 Fühlt sich ein Mitglied aus irgend einem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorstand anzuzeigen, der dann die Angelegenheit schlichtet.

8.4 Bei Vereinsveranstaltungen können Mitglieder nach Vorstandsbeschluss zu einem ermäßigten Eintrittspreis Einlass finden.

§9 Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

9.1 Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins bestehen aus

- a) Ideeller Bereich
- b) Vermögensverwaltung
- c) Zweckbetrieb – Sportliche Veranstaltungen oder sonstige Zweckbetriebe
- d) Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

9.2 Die Tätigkeit innerhalb des Vereins und der Organe des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann jedoch im Bedarfsfall beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich ausgeübt werden. Dabei sind zunächst die Haushaltslage und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu prüfen. Nur wenn diese dies zulassen, dürfen Entgeltleistungen beschlossen werden. Eine entgeltliche Tätigkeit ist nur im Rahmen eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer Ehrenamtspauschale möglich. Für Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der Vorstand zuständig. § 26 BGB kommt hier zur Anwendung. Der Vorstand kann, wenn notwendig, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder angemessenes Honorar an Dritte vergeben. Dabei sind zunächst die Haushaltslage und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu prüfen. Nur wenn diese dies zulassen ist eine Vergabe zulässig. Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen, die durch die Vereinstätigkeit entstehen. § 670 BGB findet hier Anwendung.

9.3 Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen, sowie für die Errichtung von Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung – in dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen – einzuholen.

9.4 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen besteht aus Kassen-, Bankbestand und sämtlichem Inventar. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen. Vereinsvermögen darf ohne Zustimmung des Vorstandes nicht ausgeliehen werden. Bei Verstößen behält sich der Vorstand die Ahndung vor.

§10 Vereinsorgane Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

11.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die besonders einzuberufende Versammlung der Mitglieder (außerordentliche Mitgliederversammlung).

11.2 Die alljährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs statt.

11.3 Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Mitglieder in Briefform oder per E-Mail, mit entsprechender Tagesordnung, in der regionalen Presse. Daneben durch Aushang im Vereinsheim. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

11.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

11.5 Mindeste Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer und deren Entlastung
- c) Entlastung des Vorstandes (nur bei Neuwahlen)
- d) Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes (alle 2 Jahre)
- e) Neuwahlen des übrigen Vorstandes (ebenfalls alle 2 Jahre)
- f) Anträge, die in schriftlicher Form, mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen sind

11.6 Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zgedachten Wahl vorliegt.

11.7 Die Entlastung des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung durchgeführt, welche vom Versammlungsleiter geleitet wird. Dieser wird aus den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung benannt.

11.8 Nachdem der Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

11.9 Die Wahlen werden per Handzeichen vorgenommen, welche vom Vorsitzenden zu zählen sind und von den Mitgliedern bestätigt werden. Sollte ein Mitglied eine geheime Wahl wünschen, so muss diesem Wunsch entsprochen werden.

11.10 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die bis zum 31.12. des Vorjahres dem Verein beigetreten sind. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

11.11 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

11.12 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§12 Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

12.2 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Sportfinanzverwalter dem Wirtschaftsfinanzverwalter und dem Schriftführer zusammen und wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

12.3 Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Sportausschussvorsitzenden und den maximal drei Beisitzern des Vorstandes zusammen und wird ebenfalls für 2 Jahre gewählt. Gewählt wird der erweiterte Vorstand ebenfalls durch die Mitgliederversammlung.

12.4 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Dies gilt nicht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Doppelte Amtsinhabung ist nicht möglich.

12.5 Der Vorsitzende beruft und leitet die nichtöffentlichen Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

12.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

12.7 Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse zu bilden. Ausschussvorsitzende können auf Einladung des Vorstands Teil der Vorstandssitzungen sein, sind allerdings in deren Rahmen nicht stimmberechtigt.

12.8 Dem geschäftsführenden Vorstand steht das Recht zu, über die notwendigen Ausgaben bis 5.000,- € jährlich hinaus zu entscheiden, ohne dass der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung zu befragen sind.

12.9 Dem Gesamtvorstand steht das Recht zu, jährlich über einen Betrag von 5.000,-€ bis 15.000,- € zu entscheiden, ohne dass die Mitgliederversammlung zu befragen ist.

12.10 Ausgaben über einen Betrag von 15.000,-€ hinaus und Darlehensaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung.

§13 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und die Kassenwarte. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

§14 Jugend des Vereins

14.1 Durch Beschluss des Vorstandes kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen einer Satzung und der Ordnung des Vereins eingeräumt oder entzogen werden.

14.2 Sollte das Recht eingeräumt werden, gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

14.3 Der Jugendwart entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind dem Sportfinanzverwalter mitzuteilen

14.4 Der geschäftsführende Vorstand ist über den Eingang jeglicher zweckgebundenen Fördermittel und Spenden an die Jugend aufforderungslos vom Jugendleiter zu informieren, um den ordnungsgemäßen Umgang zu wahren.

14.5 Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.

14.6 Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung. Sämtliche Ausgaben sind dem Sportfinanzverwalter mitzuteilen.

§15 Abteilungen

15.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

15.2 Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem geschäftsführendem Vorstand.

15.3 Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§16 Ausschüsse

16.1 Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

16.2 Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses zeitnah.

§17 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§18 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins auf ein Jahr gewählte, Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung beschließt der Verein Ordnungen. Es ist dies:

- a. Die Beitragsordnung

§20 Datenschutz

20.1 Speicherung von Daten: Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Namen, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Deutschen Fußballbundes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

20.2 Weitergabe der Daten an den Sportbund Rheinhessen und den Südwestdeutschen Fußball Verband: Als Mitglied des Sportbundes Rheinhessen, des Landessportbundes Rheinlandpfalz sowie des Südwestdeutschen Fußballverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer und Eintrittsdatum; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Email-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Namen, Geburtsdatum, Passnummer und Ergebnis an den Südwestdeutschen Fußballverband.

20.3 Pressearbeit: Der Verein informiert die Wormser Zeitung sowie den Nibelungen Kurier oder andere örtliche Zeitschriften über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internet-Seite des SV Normannia Pfiffliğheim e.V. (www.sv-normannia-pfiffliğheim.de) und verschiedenen Social-Media-Kanälen veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Sportbund Rheinhessen, den Landessportbund Rheinlandpfalz sowie den Südwestdeutschen Fußballverband von dem Widerspruch des Mitglieds.

20.4 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner: Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Turniere und deren Ergebnisse sowie Feiern, am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Turniere und deren Ergebnisse sowie Feiern, in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Der Sportbund Rheinhessen hat ein Abkommen mit der

„AachenMünchener Versicherung“ abgeschlossen. Im Schadenfall wird der Versicherung ein Auszug aus der Mitgliederliste mit Mitgliedsnummer, Name, Adresse, Geburts- und Eintrittsdatum zur Regulierung des Schadens übermittelt. Jedes Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruchs werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.

20.5 Austritt aus dem Verein: Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§22 Auflösung des Vereins

22.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

22.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel all seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

22.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

22.4 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Deutschen Sportbund e.V., Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt zur Verwendung für die Sportförderung auf gemeinnütziger Basis.

§23 Inkrafttreten

23.1 Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19.06.2019 beschlossen worden.

23.2 Diese Satzung ersetzt inhaltlich alle voraus gegangenen Satzungen.

23.3 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Vorstand verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine neue zeitnah zu definieren und eine möglichst naheliegende Bestimmung stattdessen aufzunehmen.

Worms, den 19.06.2019